

Träger des Namens haben nichts zu befürchten

Nachrichtenmagazin nennt Facebook-Account im Fall OEZ München

Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins berichtet unter der Überschrift „Amokläufer David S.: Einsam, krank und fest entschlossen“ über einen jungen Mann, der im Münchner Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) neun Menschen und dann sich selbst erschossen hat. Im Bericht werden seine Herkunft, sein Leben, sein Motiv, sein Plan und eine Chronologie der Ereignisse geschildert. Ein Leser des Magazins kritisiert vor allem, dass die Zeitschrift den kompletten Namen des Facebook-Accounts („Selina Akim“) preisgibt, unter dem der Täter im Vorfeld der Tat gehandelt hat. Dies sei bedenklich, da dadurch echte Personen mit diesem Namen beeinträchtigt werden könnten. Nach Ansicht des Justizariats des Verlages ist die Beschwerde unbegründet. Echte Namensträger hätten nichts zu befürchten. Schließlich sei allgemein bekannt, dass der unter falschem Namen agierende Täter tot sei.

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen das in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht. Es ist in Ordnung, umfassend über den Vorgang zu berichten. Dazu gehört eindeutig die Tatsache, dass der Amokläufer unter einem Pseudonym auf Facebook seine Opfer an den späteren Anschlagort gelockt hat. Es ist zulässig, das Pseudonym zu nennen. Der Autor des Berichts klärt seine Leser eindeutig auf, dass der Täter ein Pseudonym benutzt hat. Es liegt deshalb fern anzunehmen, dass dadurch andere Namensträger in Misskredit gebracht werden. (0654/16/2)

Aktenzeichen:0654/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet